

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
Stand: 04.12.2014**

Neufassung am 23. November 2006 (Beschluss Nr. 3-III/2006)

1. Änderung am 04. Dezember 2014 (Beschluss Nr. 2-IV/2014)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL).
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Eigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten auch für alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf den Grundstücken oder in Wohnungen Berechtigten, sowie für Jeden, der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser abnimmt (nachfolgend „Abnehmer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.

**§ 2
Begriffe**

Im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgende Begriffe:

- 1. Grundstück**
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- 2. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**
sind insbesondere das öffentliche Verteilernetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse, die nach dem 3. Oktober 1990 hergestellt wurden.

3. Öffentliche Versorgungsleitung
ist eine Leitung, die zum Verteilernetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört.
4. Hausanschlussleitung
ist eine Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Anlage des Eigentümers oder Abnehmers. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
5. Eigengewinnungsanlagen
sind private Anlagen des Eigentümers eines Grundstückes zur Gewinnung von Wasser.

§ 3

Organisation, Umfang und Bedingungen der Wasserversorgung

- (1) Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit hat der ZV WALL die Pflicht, in seinem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Betreiber der öffentlichen Einrichtung sind die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV und der Regelung der Kostenerstattung der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Leistung der Herstellung und Änderung von Hausanschlüssen und für die Leistung der Wasserlieferung Entgelte nach geltendem Preisblatt der Gesellschaft zu erheben.
- (5) Der ZV WALL entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5, 6 und 7).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Die Eigentümer oder Abnehmer können nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende öffentliche Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer öffentlichen Versorgungsleitung besteht nicht.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn diese an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang); verpflichtet sind sowohl die Eigentümer als auch die Abnehmer.
- (3) Gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Eigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALL einzureichen.

- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufs-vorbehalt erteilt werden.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Eigentümer oder Abnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALL einzureichen.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bedürfen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Mit der Teilbefreiung wird dem Eigentümer oder Abnehmer im Rahmen des dem ZV WALL wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einen Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Teilbefreiung nach Absatz 3 ist schriftlich beim ZV WALL einzureichen.
- (5) Die Befreiung oder die Teilbefreiung kann durch den ZV WALL befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gesellschaft der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Anschlussnehmer für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gesellschaft entfällt.

§ 9 Überwachung

- (1) Der ZV WALL und die Gesellschaft beziehungsweise von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Satzung befugt.
- (2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Versorgungsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Überwachung sind den Mitarbeitern des ZV WALL, der Gesellschaft oder des beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der privaten Versorgungsanlage auf dem Grundstück zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.
- (4) Von einer Überprüfung auf dem Grundstück sind die Eigentümer oder Abnehmer im Voraus schriftlich durch den ZV WALL oder die Gesellschaft zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei hinreichendem Verdacht auf eine unzulässige Benutzung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 10 Haftung

- (1) Der Eigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung und der AVBWasserV in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat den ZV WALL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der SächsGemO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert wurde, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der ZV WALL kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Schirmbeck
Verbandsvorsitzender